

Satzung der Gemeinde Tegernheim für das Jugendparlament

Die Gemeinde Tegernheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Tegernheim zu vertreten und den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§1 Jugendparlament

- (1) In der Gemeinde Tegernheim besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus höchstens 11, mindestens aber 7 gewählten Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 14 und 21 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder legt das Jugendparlament spätestens zwei Wochen vor der Nominierungsversammlung (§ 6 Abs. 1) fest.
- (3) Die Amtszeit der beim Jugendparlament neu gewählten Jugendlichen beträgt 3 Jahre. Für Nachrücker und gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 verkürzt sich die Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl. Frühestens zwei Monate vor, spätestens aber zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit hat die Wahl stattzufinden.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die Gemeinde Tegernheim.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Tegernheim zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Tegernheim betreffen und die in den Wirkungskreis der Gemeinde Tegernheim fallen.
- (3) Der Gemeinderat, der Ausschuss oder die Gemeindeverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Gemeindeverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (5) Das Jugendparlament bekommt von der Gemeinde Tegernheim einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Die Gemeinde Tegernheim stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den Sitzungssaal im Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen gemeindlichen Raum zur Verfügung.
- (7) Das Jugendparlament hat im Gemeinderat, vertreten durch einen Sprecher oder eine Sprecherin, Rederecht, wenn es um Themen geht, die die Jugend Tegernheim betreffen.

§3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Tegernheim aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen, der es bei der zuletzt durchgeführten Wahl nicht ins Jugendparlament geschafft hat, rückt nach. Nimmt dieser die Mitgliedschaft im Jugendparlament nicht an, rückt jeweils der Kandidat mit den dann meisten Stimmen nach. Bei mehreren Kandidaten mit gleich vielen Stimmen entscheidet das Los. Die Nachrücker sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (5) Sollte ein Mitglied das 21. Lebensjahr vollenden, bleibt es bis zum Ende der Wahlzeit im Amt.

§4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus höchstens 11, mindestens aber 7 gewählten, am Wahltag 14 bis 21 Jahre alten Personen. Das Jugendparlament kann zusätzlich bis zu zwei Mitglieder im Alter zwischen 14 und 21 Jahren in das Jugendparlament berufen. Die Berufungen sind dem 1. Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in), eine(n) Schriftführer(in), dessen/deren Stellvertreter(in) und eine Person für die Verwaltung der Kasse. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines in der konstituierenden Sitzung vom Jugendparlament gewählten Mitglieds während der Amtszeit ist eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Die vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und außen. Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (4) Die vorsitzende Person tritt als Sprecher bei Gemeinderatssitzungen auf.
- (5) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (6) Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion der/die Gemeindejugendpfleger(in) oder Gemeinderäte, die sich dazu bereit erklären, für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
- (7) Mit den von der Gemeinde Tegernheim eingesetzten Jugendbeauftragten ist bei Bedarf Kontakt zu halten. Sie haben im Jugendparlament beratende Funktion.

§5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Tegernheim haben und mindestens 14 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Tegernheim haben und mindestens 14 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (3) Den Wahltermin bestimmt der 1. Bürgermeister der Gemeinde Tegernheim unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Satz 3. Der Wahltermin soll an einem Wochenende sein. Die Wahl wird von der Gemeinde Tegernheim oder im Auftrag der Gemeinde Tegernheim vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Gemeinde Tegernheim obliegen,

trifft der 1. Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.

- (4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den 1. Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (5) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Bürgermeister oder die von ihm benannte Person.
- (6) Das Wahllokal bestimmt der 1. Bürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.
- (7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Gemeinde Tegernheim angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen, deren Leitung der 1. Bürgermeister übernimmt. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.
- (2) Auf der Kandidatenliste muss die wählbare Person mit Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. Beizufügen ist auch ein Passbild der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen wie Mitglieder in das Jugendparlament zu wählen sind
- (2) Jedem/jeder Kandidaten oder Kandidatin kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die letzte in das Jugendparlament gewählte Person findet ein Losentscheid statt.
- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom 1. Bürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von vier Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich und können auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Jugendparlaments damit einverstanden sind. Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung werden in geeigneter Form öffentlich bekanntgegeben. Pro Kalenderjahr müssen mindestens vier Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener

Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (5) Eine Sitzungsniederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person ist von der vorsitzenden Person zu bestimmen, wenn der Schriftführer oder sein(e) Vertreter(in) nicht anwesend ist. Die Gemeindeverwaltung erhält davon eine Kopie.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt und auf den Internetseiten der Gemeinde veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem 1. Bürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von drei Monaten dem Gemeinderat oder einem Ausschuss zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tegernheim, 08. Dez. 2021


Max Kollmannsberger
1. Bürgermeister